Newsletter Nr. 107 Energie

BVZ

10. Oktober 2022

Inhalt:

- Gaspreisbremse und die Vorschläge der Gaskommission für die Bundesregierung
- Energiepreispauschale auch für Rentenbeziehende der LAK

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

Gaspreisbremse und die Vorschläge der Gaskommission für die Bundesregierung

Heute hat die ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme ihren **Zwischenbericht "Sicher durch den Winter"** vorgelegt. Der Abschlussbericht wird für Ende Oktober 2022 erwartet und soll noch mehr Details erhalten.

Der Zwischenbericht ist ein Vorschlag für die Bundesregierung, um daraus jetzt solide Instrumente für Haushalt und Gewerbe bzw. die Industrie zu schaffen, um sicher durch den Winter zu kommen. Er hatte zum Ziel, eine schnelle Entlastungswirkung, einen wirksamen Schutz vor finanzieller Überforderung und klare Einsparanreize zu schaffen. Darüber sollte für Europa mitgedacht und eine Beschleunigung der Transformation auf dem Energiemarkt im Blick gehalten werden. Bei der Berechnung der Entlastungen setzt man einen prognostizierten Wert ein – new normal – der mutmaßlich den Preisen entsprechen wird, die man nach der Krise erwartet.

Im Zwischenbericht bleibt naturgemäß noch vieles offen. Aber wir wollen versuchen, eine kurze Bewertung für den Gartenbau vorzunehmen:

Gas- und Wärmepreisbremse für Haushalte und alle anderen Verbraucher (außer RLMgemessene Industrie und Gaskraftwerke)

Schnelle Entlastung soll durch eine Einmalzahlung im Dezember 2022 erreicht werden. Dabei sollte die staatliche Ausgestaltung so gestaltet werden, dass rechtliche Risiken, insbesondere im Beihilfebereich, nicht entstehen. Sie dient als Brücke zur finanziellen Entlastung bis zur regulären Einführung der Gaspreisbremse.

Einmalzahlung im Dezember 2022:

- Basis ist der Wert der Abschlagszahlung im September 2022
- Staat übernimmt Abschläge aller Gaskunden und SLP Kunden außer Industrie und Stromerzeugungskraftwerken
- Der Versorger verzichtet auf die Zahlung im Dezember und bekommt sie vom Staat erstattet.
- Bei Vermietungen und Gewerbeeinheiten ist analog zum Verteilerschlüssel, mit dem auch die Gaskosten in der Vergangenheit aufgeteilt werden, zu verrechnen.
- Der erhaltene Rabatt ist bei der Einkommenssteuererklärung als **geldwerter Vorteil** anzugeben.
- Die komplette Abwicklung läuft über den Versorger.

Gas- und Wärmepreisbremse ab März 2023 bis mindestens April 2024

- Garantierter **Brutto**preis von **12 ct/kWh** für Gas (d.h. inkl. aller Steuern und Abgaben) für ein Grundkontingent
- Grundkontingent beträgt **80 % des Verbrauchs**, der der **Abschlagszahlung vom September 2022** zugrunde lag. Darüber hinaus muss der vereinbarte Preis gezahlt werden.
- Wenn der tatsächliche Verbrauch darunter lag, muss keine Rückzahlung erfolgen, um einen zusätzlichen Einsparanreiz zu generieren.
- Bei **Fernwärmekunden** beträgt der Preis analog **Brutto 9,5 ct/kWh**, bei einem Grundkontingent von 80 %.

Die Kommission spricht sich für eine Obergrenze für einen subventionierten Grundverbrauch aus, dafür müssen noch die rechtlichen und technischen Voraussetzungen durch die Bundesregierung geschaffen werden.

2. Gaspreisbremse für industrielle Verbraucher

Um der Bedrohung der extrem gasabhängigen Wirtschaft entgegenzuwirken und gleichzeitig über die Großverbraucher den Gasverbrauch deutlich zu reduzieren, hat man speziell für die ganz großen Verbraucher schon in den letzten Monaten Anreize zur Einsparung getroffen. Mit dem jetzt vorgeschlagenen Instrument der Gaspreisbremse hofft man, einen wichtigen Beitrag zu Standortsicherung als auch der Wettbewerbsfähigkeit zu leisten und gleichzeitig einer Gasmangellage entgegen zu wirken. Dabei sollen pragmatische Mechanismen zur Umsetzbarkeit einerseits und eine Vermeidung vor Missbrauch gleichermaßen greifen.

Adressaten

Die Kommission schlägt vor, große industrielle Verbraucher (**größer 1,5 Mio. kWh/Jahr)**, die über eine geregelte Lastgangmessung verfügen (**RLM**) mit einem eigenen Entlastungsinstrument auszustatten. Ausgenommen davon sind Gaskraftwerke, größere Wohneinheiten und **noch zu identifizierende Verbraucher**. Ob dazu möglicherweise auch Gartenbaubetriebe zählen, konnte das BMEL leider noch nicht für uns klären. Entsprechend der Ergebnisse unserer Aprilumfrage, wären aber aus dem Gartenbau ohnehin nur wenige große Betriebe betroffen.

Gaspreisbremse

- Festlegung eines Kontigents von **70** % auf im Regelfall Basis des **Verbrauches in 2021**, ohne Mengenmäßige Obergrenze.
- Der **Beschaffungspreis** wird bei **7 ct/kWh** festgelegt (+ Abgaben und Steuern).
- Für die verbliebene Menge wird der volle Marktpreis fällig.
- Die geförderte Gasmenge kann verbraucht oder am Markt verwertet werden.
- Abwicklung erfolgt über den Gasversorger.
- Beihilferechtliche Regelungen müssen noch geklärt werden.

Weitere Instrumente, insbesondere zur Transformation und zur Gaseinsparung, sollen geschaffen und bis zur Erstellung des Abschlussberichtes formuliert werden.

Vieles bleibt noch im Unklaren, da die Bundesregierung aus dem Vorschlag jetzt Gesetze formen oder anpassen muss. Wir halten Sie weiter auf dem Laufenden.

Sollten Sie Interesse an dem kompletten Zwischenbericht der Kommission haben, so finden sie ihn hier:

https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/expertinnen-kommission-gas-und-erdwaerme.pdf? blob=publicationFile&v=6

Beihilferecht

Je nach Form der Subventionierung greifen unterschiedliche Beihilferegelungen, wir können jetzt also noch nicht sagen, wo was angewendet werden muss. Klar ist allerdings schon, dass es **keine Doppelförderung** geben kann und wird. Erfreulich ist, dass die EU in der vergangenen Woche entschieden hat, eine Änderung im **befristeten Krisenrahmen** vorzunehmen. Danach wird die **Obergrenzen für landwirtschaftliche Betriebe**, die bereits im Juli 2022 auf 62.000 € angehoben wurde, nochmals **auf jetzt 93.000 €. erhöht**. Für den gewerblichen Bereich wurde der Höchstbetrag auf jetzt 750.000 € festgelegt.

 Auch Rentenbeziehende der Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK) erhalten die Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro.

Hinweisen möchten wir Sie außerdem auf eine Mitteilung der SVLFG.

Danach erhält die Energiepreispauschale, wer zum Stichtag 1. Dezember 2022 Anspruch auf eine Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) oder der Alterssicherung der Landwirte hat. Auch bei einem Anspruch auf eine Landabgaberente oder eine Produktionsaufgaberente wird die Energiepreispauschale ausgezahlt. Hierbei ist unerheblich, ob die Rente befristet oder unbefristet geleistet wird. Der Anspruch besteht jedoch nur für jene, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben.

Werden mehrere Renten bezogen, zum Beispiel Altersrente und Witwenrente, wird die Energiepreispauschale nur einmal gezahlt. Es erfolgt auch nur eine Zahlung, wenn sowohl eine Rente von der LAK als auch von der GRV bezogen wird.

Eine Antragstellung ist grundsätzlich nicht erforderlich. Die Auszahlung wird automatisch durch die LAK und die anderen Rentenzahlstellen bis zum 15. Dezember 2022 erfolgen.

Für das Team Energie im ZVG Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Harring Zentralverband Gartenbau e.V.

Servatiusstraße 53 53175 Bonn

Tel.: 0228-8100260 Fax: 0228-81002-77

mailto:harring@derdeutschegartenbau.de

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, klicken Sie bitte hier: mailto:info@bundesverband-zierpflanzen.de